

Förderprogramm passiver Lärmschutz für das Stadtgebiet Remscheid

vom 24. November 2016

1. Zweck und Rechtsgrundlage

Der Lärmaktionsplan der Stadt Remscheid in der am 30.06.2016 vom Rat beschlossenen Fassung sieht verschiedene Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor gesundheitsschädigendem Lärm vor. Diese umfassen in erster Linie aktive Maßnahmen an der Quelle.

Für die Lärmquelle Straßenverkehr reichen diese teilweise nicht aus oder können nicht kurzfristig umgesetzt werden. Um den Anwohnern einen Gesundheitsschutz vor Lärm zu ermöglichen, stellt die Stadt Remscheid eine Förderung von passivem Schutz am Gebäude zur Verfügung.

Gefördert wird der Einbau von Schallschutzfenstern und bestimmten Zusatzeinrichtungen in bestehenden, schutzbedürftigen Wohn- und Schlafräumen an den Straßen des Stadtgebietes Remscheid, die Grundlage des Lärmaktionsplans sind.

Die Gebäude, die von gesundheitsschädlichem Lärm betroffen sind, wurden anhand der jeweils aktuellen Lärmkartierung und weiteren Bewertung im Rahmen der Lärmaktionsplanung ermittelt und werden im Geoportal der Stadt Remscheid unter <http://geoportal.remscheid.de> dargestellt und aktualisiert.

Betroffen sind Gebäude, die Lärmpegel über $L_{den} 70 \text{ dB(A)}$ für 24 Stunden oder $L_{night} 60 \text{ dB(A)}$ nachts gemäß den Vorgaben der Umgebungslärmrichtlinie (EU-RL 2002/49/EG bzw. § 47 a-f Bundesimmissionsschutzgesetz) und somit eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohner aufweisen. Unter die Förderung fallen grundsätzlich Fassaden, die der Lärmquelle zugewandt sind. Dies kann im Einzelfall variieren, da auch seitliche Fassaden betroffen sein können und wird im Zuge der Antragstellung durch die Bewilligungsbehörde anhand der jeweils aktuellen Lärmkartierung geprüft.

Die Bewilligungsbehörde – Stadt Remscheid – Fachdienst Umwelt - entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der für dieses Programm verfügbaren Haushaltsmittel. Es wird nach Eingangsdatum der prüffähigen, förderberechtigten Anträge entschieden. Bei nicht vollständigen Antragsunterlagen gilt der Zeitpunkt, ab dem alle erforderlichen und eventuell nachgereichten Unterlagen der Bewilligungsbehörde vorliegen (Eingangsstempel).

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Remscheid, auf die auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht.

2. Gegenstand der Förderung und Anforderungen

2.1 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind die Kosten für den erstmaligen Einbau von schalldämmenden Fenstern Fenstertüren und zusätzlich die Dämmung von Rolladenkästen in schutzwürdigen Räumen privater Nutzung. Sind innenliegende Rolladenkästen vorhanden, wird der Austausch der Fenster und Fenstertüren nur gefördert, wenn die Rolladenkästen bereits schallgedämmt sind, bzw. im Zuge der Maßnahme schallgedämmt werden.

Schutzwürdige Räume sind Wohn-, Schlaf-, Kinderzimmer und Wohnküchen, letztere soweit sie mindestens 12 m^2 Grundfläche aufweisen.

Förderfähig sind auch Kosten für den zusätzlichen Einbau von schallgedämmten Lüftungselementen in Räumen, die zum Schlafen genutzt werden (Schlaf- und Kinderzimmer).

Anfallende Montage- und Nebenarbeiten einschließlich erforderlicher Arbeiten an oder der Austausch von Rolladenkästen o.ä. sind mit der pauschalen Fördersumme abgegolten.

Fensterbänke, Rahmenverbreiterungen und Verblendungen der Fenster und Fenstertüren sowie Fenster und Fenstertüren, die aufgrund baulicher Maßnahmen an der Wohnung oder Fassade in Lage und Größe verändert werden, sind nicht förderfähig.

2.2 Technische Anforderungen

Die einzubauenden schalldämmenden Fenster, Fenstertüren, Lüfter und die Dämmung innenliegender Rolladenkästen müssen mindestens Schallschutzklasse 4 (R'_{w} 40-44 dB) nach VDI 2719 entsprechen. Das Schalldämmmaß ist durch Prüfzeugnisse nachzuweisen. Der Nachweis der Schallschutzklasse bzw. der Schalldämmmaße muss für das gesamte Bauteil geführt werden. Ein einzelner Nachweis z.B. für das Fensterglas reicht nicht aus.

Der Einbau muss den Anforderungen der VDI-Richtlinie 2719 – Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen – genügen. Montageschäume und weitere Baumaterialien müssen der vorgesehenen Schallschutzklasse entsprechen. Die Verwendung von PU-Montageschaum entspricht dem nicht!

Außer den schalltechnischen Anforderungen müssen die Bauteile und der Einbau den Anforderungen der aktuell geltenden Energieeinsparverordnung EnEV entsprechen, wenn sie mehr als 10% Flächenanteil der Fassade ausmachen.

Es dürfen keine umweltschädlichen Produkte eingesetzt werden oder enthalten sein, z.B. Schwefelhexafluorid SF₆.

2.3 Sonstige Anforderungen und Bedingungen

Die Baugenehmigung für das Gebäude wurde vor dem 01.04.1974 erteilt.

Das Gebäude darf keine Missstände oder Mängel im Sinne von § 177 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch aufweisen, die nicht durch eine Instandsetzung behoben werden können, nicht zum Abbruch bestimmt sein und nicht in Leichtbauweise errichtet sein.

Die Räume, für die Maßnahmen beantragt werden, werden absehbar die nächsten 15 Jahre zu Wohnzwecken genutzt, beginnend mit dem Datum der Auszahlung des Zuschusses. Bei einer Veräußerung ist die Verpflichtung der Käuferin/dem Käufer zu übertragen.

Bleibt das Gebäude nach rechtskräftigem Bebauungsplan nicht stehen oder liegt es im Geltungsbereich einer Veränderungssperre, erfolgt keine Förderung nach diesem Programm.

Wurden seit der Kartierung und Lärmaktionsplanung zum Stichtag 30.06.2016 andere lärmindernde Maßnahmen durchgeführt, die zu einem Absenken des Außenlärmpegels und Unterschreitung der unter 1. genannten Lärmwerte führen, wird keine Förderung gewährt.

Gebäude mit öffentlich gefördertem Wohnraum sind nur förderfähig, wenn die geplanten Maßnahmen durch den Fachdienst Stadtentwicklung, Wirtschaft und Liegenschaften, Abteilung Städtebauförderung und Modernisierung, geprüft und freigegeben sind.

Der Zuschussanteil für geförderte Maßnahmen darf nicht auf die Miete angerechnet werden. Die weiteren gesetzlichen Bestimmungen zur Festlegung der Miethöhe bleiben unberührt.

Bei Maßnahmen in denkmalgeschützten Gebäuden ist dem Antrag eine Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde beizufügen.

Die Maßnahme darf nicht vor der schriftlichen Bewilligung der Förderung begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn gilt die Auftragserteilung an den Fensterfachbetrieb.

Eigenleistung ist nicht anrechenbar.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat die Maßnahme spätestens innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Bewilligung zu beginnen und innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss auszuführen.

Der Bewilligungsbehörde ist der Baubeginn drei Tage vorher anzuzeigen.

Die Fördermittel dürfen nicht mit Fördermitteln zum Lärmschutz an Fenstern, Fenstertüren, Rolladenkästen und Lüftern, auf die ein Rechtsanspruch besteht (z.B. nach der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung), kombiniert werden. Dies gilt bis zu drei Jahren nach dem Zeitpunkt der beantragten Maßnahme.

Es dürfen in den letzten 10 Jahren keine Fördermittel oder geförderte Maßnahmen für schallschutztechnische Sanierungen an Fenstern und Fenstertüren in Anspruch genommen worden sein.

Die Bewilligungsbehörde ist jederzeit berechtigt, nach vorheriger Terminabsprache die Lärmschutzmaßnahmen vor Ort zu prüfen. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bewilligungsbehörde ist hierzu das Betreten der Wohnung bzw. des Gebäudes zu gestatten. Die Antragstellerin/der Antragsteller unterrichtet die Wohnungsinhaber bzw. die Mieter und gewährleistet den Wohnungszugang.

3. Antrags- und Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden oder Wohnungen sowie Erbbauberechtigte.

Mieterinnen und Mieter sowie Pächterinnen und Pächter sind nicht förderungsberechtigt.

Gebäude im Eigentum des Bundes, des Landes, eines Kreises oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts werden im Rahmen dieses Programmes nicht gefördert.

4. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird in Form eines finanziellen Zuschusses gewährt und ist je Wohnung auf 4000 € begrenzt. Je Eigentümerin/Eigentümer/Eigentümergeinschaft ist der Zuschuss auf maximal 12.000 € je Kalenderjahr begrenzt. Der Zuschuss darf einen Anteil von 75 % der förderfähigen Kosten nicht überschreiten. Diese betragen maximal:

Für Fenster und Fenstertüren der Schallschutzklasse 4:	280 €/m ² Fläche (Rahmenaußenmaß)
Für Fenster und Fenstertüren höherer Schallschutzklassen:	380 €/m ² Einbaufäche (Rahmenaußenmaß)
Für schallgedämmte Lüftungseinrichtungen:	300 €

5. Laufzeit, Beginn und Anpassung des Förderprogramms

Die Laufzeit dieses Förderprogramms ist zunächst für die Jahre 2017 und 2018 vorgesehen. Bewilligungen können nur gewährt werden, soweit Mittel für dieses Programm im städtischen Haushalt verfügbar sind. Geringfügige redaktionelle Änderungen des Förderprogramms behält sich die Bewilligungsbehörde vor.

Das Programm beginnt mit dem vierten Werktag nach Beschlussfassung, frühestens zum 1. Januar 2017.

6. Antragstellung, Ausführung und Bedingungen, Bewilligungsbescheid

Die Förderung ist schriftlich unter Verwendung der Antragsvordrucke bei der Bewilligungsbehörde für alle zu einem Gebäude bzw. einer Wohnung gehörenden Bauteile und Maßnahmen zu beantragen.

Antragsunterlagen:

- Antragsformular auf Zuwendung
- Grundrisspläne mit Angaben über die Raumgröße und –nutzung
- Ansichtspläne oder Fotografien der Hausfront mit Kennzeichnung der auszutauschenden Fenster bzw. Fenstertüren
- Angabe der auszutauschenden Bauteile
- schalltechnische Prüfzeugnisse für die einzubauenden Bauteile
- Kostenvoranschlag einer Fensterfachfirma

Aus den Antragsunterlagen müssen die tatsächliche Nutzung und Lage der schutzbedürftigen Räume, die Anzahl, Art und Größe der vorhandenen Fenster und Fenstertüren und die geplanten Schallschutzmaßnahmen deutlich werden.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet in der Reihenfolge des Eingangs bzw. vollständigen Vorliegens der Anträge.

Die Bewilligungsbehörde prüft, welche Fassaden des Gebäudes gemäß der aktuellen Lärmkartierung über den unter 1. genannten Lärmpegeln liegen und gefördert werden können.

Können Anträge im laufenden Haushaltsjahr z.B. wegen fehlender Mittel nicht mehr berücksichtigt werden, so werden sie unter Beibehaltung der bestehenden Reihenfolge vorrangig auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhalten einen schriftlichen Bewilligungsbescheid.

Der Bewilligungsbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von acht Monaten nach Zugang die Maßnahme abgeschlossen ist und der Verwendungsnachweis nach 7. nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme der Bewilligungsbehörde vorgelegt wird.

Es wird empfohlen, vor Antragstellung mit der Bewilligungsbehörde Stadt Remscheid – Fachdienst Umwelt – Telefon: 0 21 91 / 16 32 77, e-mail: umweltamt@remscheid.de -Kontakt aufzunehmen.

7. Verwendungsnachweis, Auszahlung der Fördermittel und Prüfung

Der Bewilligungsbehörde ist der Nachweis über die entstandenen Aufwendungen anhand der Rechnungen und Zahlungsnachweise einschließlich Prüfzeugnisse der eingebauten Fenster, Türen und weiteren technischen Einrichtungen vorzulegen. Der ordnungsgemäße Einbau ist durch die Fensterfachfirma schriftlich zu bestätigen. Abweichende Differenzen zum beantragten Rahmenaußenmaß gehen zu Lasten der Antragstellerin/des Antragstellers.

Der Zuschuss wird nach Prüfung auf das angegebene Konto der Antragstellerin/des Antragstellers überwiesen.

Bei Verstoß gegen oder Fehlen von Anforderungen und Bedingungen dieses Förderprogramms kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. Ausgezahlte Beträge werden mit einer Verzinsung vom Tage ihrer Auszahlung bis zu ihrer Rückzahlung zurückgefordert. Es gilt § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der jeweils aktuellen Fassung.